

Kapital & Steuern

So schützen Sie wirkungsvoll Ihr Vermögen und Ihre persönliche Freiheit.

... vertraulich ...

15. Jahrgang,
Themen-Special Erben & Vererben

● Themen-Special:

Erben und Vererben

Inhalt

Erbfolgeplanung

Was Sie nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in Ihre Überlegungen mit einbeziehen sollten. Was wird schlechter, was wird besser, was kann man überhaupt schon definitiv sagen?Seite 2

Bankdepots

Steuereffiziente Weitergabe von Bankvermögen im In- und Ausland: • Die ausländische Lebensversicherung • Konkrete Beispielrechnung • Praxistipps • Ausländische fondsgebundene Lebensversicherungen ..Seite 4

Auslandsimmobilien

Tipps und Tricks zum Schenken, Erben und Vererben einer spanischen Immobilie ..Seite 9

Ausländisches Erbrecht

Gehen Sie nach Österreich stiften! Keine Erbschaftssteuer auf Kapitalvermögen und eine geringe Besteuerung von Kapitaleinkünften, wenig Bürokratismus und die mögliche Aussicht auf eine Abschaffung der Erbschaftssteuer auf sonstige Vermögenswerte locken!.....Seite 11

Kostenloser E-Mail-Newsletter:
www.kapital-und-steuern.de

Liebe Leserin,
Lieber Leser,

das Bundesverfassungsgericht hat am 31.01.2007 zum zweiten Mal die derzeit geltende Erbschaftsbesteuerung, die auch für Schenkungen gilt, für verfassungswidrig erklärt, weil Geld und Wertpapiere mit dem Nenn- oder Verkehrswert besteuert werden, Immobilien dagegen mit einem gesondert ermittelten Wert, der ca. 60 % des Verkehrswertes ausmacht. Die Richter sehen darin einen Verstoß gegen den so genannten Gleichbehandlungsgrundsatz. Für Experten kommt diese Entscheidung des Gerichts denn auch nicht überraschend.

Der Gesetzgeber wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert, bis zum 01.01.2009 eine Neuregelung zu schaffen. Bis dahin gilt noch die alte Regelung fort. Da bereits die Rot-Grüne Regierung unter Gerhard Schröder einen Gesetzentwurf in der Schublade hatte, sollten Sie davon ausgehen, dass auch die jetzige große Koalition bereits einen Entwurf für ein neues Gesetz in der Pipeline hat und diesen schnellstmöglich in das Parlament einbringen wird. Allerdings driften die Vorstellungen der Koalitionspartner doch deutlich auseinander und der Gesetzgeber kann, muss aber nicht bis Ende 2008 warten.

Ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Gesetzesvorlage ins Parlament entfällt in der Regel der Vertrauensschutz, so dass ab diesem Zeitpunkt dann aller Voraussicht nach – rückwirkend – das neue noch zu verabschiedende Gesetz gelten wird. Es ist daher bei Schenkungen und vorweggenommenen Erbfolgen, die Immobilien zum Gegenstand haben, höchste Eile geboten, um noch die günstigere Bewertung in Anspruch zu nehmen und damit Steuern zu sparen.

Zumal angesichts der Billionen Euro, die in den nächsten Jahren vererbt werden, und der chronischen Finanznot nicht damit zu rechnen ist, dass der Staat durch entsprechende Freibeträge die Steuerlast erträglich gestalten wird. Gerade der linke Flügel der Koalition plädiert dafür, die Erbschaftssteuern in diesem Zusammenhang zu erhöhen, vor allem für große Erbschaften oder Unternehmensübergaben.

Gleichgültig, ob Sie selbst Vermögen übertragen wollen oder aber potentieller Erbe sind, es besteht für Sie akuter Bedarf, Ihre Situation mithilfe dieser Ausgabe von Kapital & Steuer vertraulich zu überprüfen. Übrigens betrifft diese Entscheidung auch Ihre Lebensversicherung.

Herzlichst Ihr



Markus Miller

PS: Derzeit kommen fast täglich neue Wasserstandsmeldungen von Koalitionspolitikern und Interessensvertretern zu der in dieser Ausgabe behandelten Thematik. Wir halten Sie natürlich über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden und die Adressen unserer Experten zu Ihren Erbschafts- und Schenkungsfragen bekommen Sie auf Wunsch natürlich gerne. Eine E-mail an die Redaktion genügt.

Erbfolgeplanung

Was wird schlechter, was wird besser, was kann man überhaupt schon definitiv sagen?

Nach dem bereits am 7. November 2006 gefassten, aber erst am 31.01.2007 veröffentlichten Beschluss (AZ. 1 BVL 10/02) ist die geltende erbschaftssteuerliche Behandlung von Immobilien und Betriebsvermögen verfassungswidrig. Die Karlsruher Richter klärten die grundsätzliche Frage, ob Sie als Erbe von Immobilien oder Betrieben weiterhin weniger Steuern bezahlen müssen, als wenn Sie Aktien oder Barvermögen vererbt bekommen.

Die Entscheidungsgründe sind auch auf Ihre Lebensversicherungen übertragbar, auch wenn diese nicht ausdrücklich angesprochen wurden.

Begünstigung von Betriebsvermögen derzeit willkürlich

Bei Betriebsvermögen beanstandeten die Richter, dass große, ertragsstarke Betriebe sich nach den derzeit geltenden Regeln mit Hilfe von Abschreibungen und der Bildung stiller Reserven problemlos arm rechnen können. „Tendenziell wird gerade der Übergang des Betriebsvermögens von solchen Unternehmen gefördert, die der Entlastung am wenigsten bedürfen“, heißt es im Beschluss.

Damit verfehle der Gesetzgeber sein erklärtes Ziel, den Mittelstand zu entlasten. Die Begünstigung trete völlig ungleichmäßig und somit willkürlich ein. Unternehmen, die relativ jung sind oder sich in einer Krise befinden, würden schlechter gestellt. Das Gericht beanstandete zudem die Besteuerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, un bebauten Grundstücken sowie von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen.

Die Finanzminister der Länder wollen nun innerhalb der nächsten 6 Monate einen Gesetzesentwurf entwickeln. Noch ist unklar, ob das bereits auf den Weg gebrachte Gesetz zu Erleichterung der Unternehmensnachfolge (Generationennachfolgeerleichterungsgesetz, GeneG) einer Neuregelung des Erbschaftssteuerrechts im Übrigen zeitlich vorgezogen werden soll.

Dieses ursprünglich als Segen für den Mittelstand propagierte Gesetz wurde mittlerweile durch „Nachbesserungen“ in sein Gegenteil verkehrt und macht die Generationenfolge für Familienunternehmen zum schwer kalkulierbaren Risiko. Insbesondere die Verpflichtung, das Unternehmen für die Dauer von zehn Jahren „in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse ver-

gleichbaren Umfang“ fortzuführen, stellt Unternehmer vor schwerwiegende Probleme, da Umsatz, Auftragsvolumen, Betriebsvermögen und Anzahl der Arbeitnehmer vergleichbar sein müssen. Gleiches gilt für die Einschränkungen bei Betriebsaufspaltungen.

Mit dem In-Kraft-Treten wird auch die Möglichkeit entfallen, die Vorteile von Betriebsvermögen (zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 225.000 Euro und 35-%iger Abschlag) für Privatvermögen nutzbar zu machen. Angestrebt ist, sämtliche Neuregelungen einheitlich zum 01.01.07 und somit rückwirkend in Kraft treten zu lassen! Für eine Übergangszeit, möglicherweise sogar das ganze Jahr 2007, soll es jedoch ein Wahlrecht zwischen neuem und altem Recht geben.

Letzte Chancen von Strukturierungsmöglichkeiten nutzen!

Für Sie als Steuerpflichtigen, der es bislang versäumt hat, die Vergünstigungen des Betriebsvermögens auch für bislang im Privatvermögen gehaltene Immobilien oder Geldanlagen noch in 2006 zu nutzen, besteht vermutlich also eine letzte Chance zum Handeln!

Gleiches gilt auch für die Übertragung von Geldanlagen via Lebensversicherungen, bei der man derzeit noch ein Wahlrecht hat, den Wert von 2/3 der eingezahlten Beiträge oder den Rückkaufswert als Basis für die Besteuerung zu nutzen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes muss auch dieses Privileg fallen. Gerade für Unternehmer ist auch eine passende und ausreichende Finanzierung ihres Erbfales (vor allem bei Pflichtteilsansprüchen von Miterben) dringend zu empfehlen.

Ein weiteres Gestaltungsmodell bietet die „Ummantelte Versicherung“. Viele Lebensversicherungskunden kennen die Vorteile der Lebensversicherung im Falle einer Schenkung gar nicht. Wenn Sie Ihr Vermögen im Mantel einer Lebensversicherung an Ihre Nachkommen übertragen, können Sie derzeit noch einen attraktiven Bewertungsvorteil nutzen. Es ergibt sich im Falle einer Schenkung eine deutlich geringere Schenkungssteuer, als wenn Sie Barvermögen „verschenken“. Ihre Beschenkten oder Sie als Nutznießer der Schenkung müssen lediglich 2/3 der eingezahlten Beiträge oder wahlweise den Rückkaufswert der Police versteuern. In vielen Fällen kann auf Grund der 2/3-Regelung und der

noch geltenden hohen Freibeträge das Vermögen sogar zum Nulltarif auf die Nachkommen übergehen.

BEISPIEL:

Sie wollen Ihrem Sohn 300.000 Euro schenken. Fließt das Geld in bar, muss Ihr Sohn 10.450 Euro Steuern bezahlen (300.000 € - 205.000 € Freibetrag = 95.000 € und davon 15%). Hätten Sie die Summe dagegen in eine Lebensversicherung investiert, unterlägen nur 200.000 Euro (2/3-Regelung) der Schenkungssteuer. Nach Abzug des Freibetrages von 205.000 Euro würde Ihr Sohn keinen Cent an den Fiskus bezahlen .

Die Nutzung der Lebensversicherung ist insbesondere auch für Ihre Angehörigen interessant, wenn diese nur einen niedrigen Freibetrag nutzen können (z.B. Lebensgefährtin).

BEISPIEL:

Sie wollen Ihrer Lebensgefährtin 600.000 Euro zukommen lassen. Sie würde bei einer Bargeldschenkung oder -vererbung nach Abzug der fälligen Steuern (208.180 €) lediglich noch 391.280 Euro bekommen. Der Freibetrag für nicht verheiratete Lebenspartner ist nur 5.200 Euro, der Steuersatz beträgt 35%! Übertragen Sie hingegen eine Lebensversicherung, in die bereits 600.000 Euro eingezahlt wurden, muss Ihre Partnerin nur 400.000 Euro versteuern (2/3-Regelung) und spart stolze 93.688 Euro.

Sie sehen, Lebensversicherungsmodelle können erhebliche Vorteile beim Erben und Schenken bieten und auch gerade Ausländische Lebensversicherungsmodelle bieten noch weit mehr Vorteile. Dieses Modell und dessen Möglichkeiten wollen wir Ihnen anhand der Vererbung von Bankdepots im nächsten Beitrag weiter erläutern.

Die derzeit noch geltenden Freibeträge:		
Steuerklasse	Personen	Freibetrag in EUR
I	Ehepartner	307.000
	Kinder und Stiefkinder	205.000
	Enkelkinder, wenn der das Kind/Stiefkind des Erblassers gestorben ist	205.000
	Enkelkinder, Stiefenkel, Urenkel	51.200
	Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	51.200
II	Eltern und Großeltern bei Zuwendungen unter Lebenden	10.300
	Geschwister	10.300
	Nichten und Neffen	10.300
	Stiefeltern	10.300
	Schwiegerkinder und Schwiegereltern	10.300
	geschiedene Ehepartner	10.300
III	alle übrigen Erben und Zuwendungsempfänger	5.200

Erbschafts-/Schenkungssteuersätze			
Steuerpflichtiger Erwerb bis EUR	Steuersatz (in %) nach Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Bankdepots

So können Sie Ihr Bankvermögen steuer-effizient vererben oder „verschenken“

Die Nachkriegsgeneration hat seit dem zweiten Weltkrieg erhebliche Vermögenswerte in Form von Bankvermögen im In- und Ausland aufgebaut. Diese Generation steht nun vor der Aufgabe, die Altersvorsorge und Vermögensnachfolge sinnvoll zu organisieren. Gehören Sie oder Ihre Kinder und Enkel auch dazu?

Dann möchten Sie sicher auch Ihren Lebensstandard und Ihre Gesundheitsversorgung im Alter sicherstellen oder haben dies bereits getan. Mit zweiter Priorität möchten Sie typischerweise Ihr Privatvermögen über Ihre eigene Lebensspanne hinaus für Kinder, Enkelkinder und/oder andere nahe stehende Personen (durchaus auch Tabuthemen wie uneheliche Kinder, Geliebte/r oder Ausschluss unerwünschter Erbfolge von in Ungnade gefallen Kindern oder deren Ehe- und Lebenspartnern) konservieren. Jährlich werden so allein in Deutschland Bankwerte im dreistelligen Milliardenbereich an die nächste Generation übertragen.

Es mag angesichts dieses „Geldsegens“ merkwürdig klingen, aber auch Ihre „Vermögensnachfolger“ haben es nicht immer leicht. Sie übernehmen eine anspruchsvolle, historisch gewachsene Vermögensstruktur mit den unterschiedlichsten Bestandteilen: Operativ tätige Firmen, zeitaufwändig zu betreuende Unternehmensbeteiligungen, sperrige Immobilien sowie komplexe Bankanlagen im In- und Ausland wollen künftig von den Vermögensnachfolgern professionell verwaltet werden.

Vorsicht bei Altlasten

Manchmal harren auch Altlasten Ihrer Neuausrichtung, denn Teile des Vermögens wurden von Ihnen oder Ihrer Vorgängergeneration vielleicht eher diskret gehalten. Die Frist der Steueramnestie ist im letzten Jahr in vielen Fällen somit ungenutzt verstrichen.

Ihr Problem ist dabei oftmals komplex. Denn neben den zum Teil divergierenden Interessen der abgebenden und der aufnehmenden Generation spielen steuerliche und rechtliche Fragestellungen eine wichtige Rolle, insbesondere wenn Sie den Fiskus nicht mehr als nötig an der Wertentwicklung des Vermögens und dem Vermögensübertrag beteiligen möchten. Zumindest in diesem letzten Punkt dürfte auch bei Ihnen generationsübergreifende Einigkeit bestehen.

Das Bankdepot als Ihr Lösungsansatz

Was können Sie nun tun? Das Finanzamt spekuliert meist erfolgreich auf Ihre Trägheit, denn wie so oft ist die naheliegende Lösung steuerlich zugleich die teuerste: Sie als Vermögensinhaber tun nichts und Sie lassen schicksalsergeben alles so, wie es ist.

Ihr Bankvermögen im In- und Ausland erwirtschaftet – in den meisten Fällen – steuerpflichtige Erträge. Insbesondere Ihre Couponzahlungen bei den beliebten Zinspapieren wie Anleihen sind steuerpflichtig. Aber auch Ihre Dividendeneinnahmen aus Aktien und künftig mit Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 auch Wertzuwächse aus Wertpapieren unterliegen bei Veräußerung der Besteuerung.

Es vergeht zudem kaum ein Tag, an welchem in der Politik nicht öffentlich und mit hoher Kreativität über weitere Belastungen der gerade von linken Politikern so gerne ins Visier genommenen Kapitaleinkünfte der „Reichen“ diskutiert wird.

Selbst aus Ihrer von vielen Banken bereits als Erfolg gepriesenen Rendite von 6 % p. a. werden leicht nach Abzug aller Bankgebühren und Steuern Nettorenditen von nur noch 1 bis 2 %. Das ist u. U. nicht einmal genug, um die Inflation abzufangen. Reale Wertzuwächse sind bei konservativen Bankanlagen in Anbetracht des nach wie vor niedrigen Zinsniveaus sowie des teilweise unverschämt hohen Gebührenniveaus für Ihre Vermögen auch längerfristig betrachtet eher unwahrscheinlich.

Dies betrifft übrigens sowohl Ihre offiziellen Konten und Depots in Deutschland als auch Ihre diskret gehaltenen Konten im Ausland. Dort sind erstens die Bankgebühren typischerweise deutlich höher als im Inland und zweitens steht auch hier über kurz oder lang eine Besteuerung ins Haus. Bei nicht optimal strukturierten Depots müssen Sie jetzt eventuell schon einen Quellensteuerabzug hinnehmen. Bereits heute werden von den Auslandsbanken in Luxemburg, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein erhebliche, in den nächsten Jahren noch ansteigende Quellensteuern auf Zins- und Dividendenerträge einbehalten und – noch anonym – an die Wohnsitzfinanzämter weitergeleitet. Dieses so genannte Koexistenzmodell läuft 2011 aus und was danach kommt, ist noch nicht beschlossen.

ACHTUNG:

Diese Anzahlungen (Quellensteuern) auf die tatsächliche Steuerzahlung ersetzen aber nicht die Deklarationspflicht im Heimatland!

Selbst wenn Sie bis hier hin noch einen kleinen wirtschaftlichen Vorteil der „Diskreten Lösung“ hätten, spätestens beim Übergang Ihrer Vermögenswerte auf die nächste Generation stellt sich die Frage erneut: Sollen sich Ihre Kinder – und Sie – einer Strafverfolgung mit zum Teil drohender Haftstrafe wegen Steuerhinterziehung aussetzen? Sollen sie wegen eines nicht deklarierten Auslandskontos ihre eigene Karriere auf Spiel setzen, sich in unwürdiger Art mit irgendwelchen Briefcouverts über grüne Landesgrenzen schleichen und Ihr Geld nur im Skiurlaub verwenden dürfen?

Wenn Sie eine dieser Fragen verneinen, ist eine Nachversteuerung Ihrer Erträge spätestens im Erbfall unvermeidlich. Hier schlägt der Fiskus dann ohne Gnade doppelt zu: Neben die obligatorischen Steuernachzahlungen der vergangenen zehn Jahre kommen Zinsen und zusätzliche Strafzahlungen hinzu.

Als wenn das alles noch nicht genug wäre, ist beim Generationenübergang selbstverständlich dann auch zusätzlich noch die Erbschaftssteuer fällig. Die Höhe Ihrer Erbschaftssteuer hängt ab von der absoluten (Gesamt-)Vermögenshöhe und dem Verwandtschaftsgrad zwischen Ihnen als Vermögensinhaber und Ihrem Vermögensnachfolger. Je größer Ihr Vermögen und je weiter die Verwandtschaftsbeziehungen, umso teurer wird die Erbschaft. Ihre Bandbreite liegt in Deutschland derzeit zwischen 0 und 50% des zu übertragenden Vermögens.

Ihr Bankvermögen ist auch erbschaftssteuerlich die denkbar schlechteste Variante, Vermögen zu übertragen, denn als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer dient – ohne Abzüge – der Depotwert zum Todeszeitpunkt. Sind Ihre Familienmitglieder – wie inzwischen häufig bei vermögenden Familien – noch über mehrere Länder verteilt (zum Beispiel Sie leben auf Ihrem Alterswohnsitz auf Mallorca, Ihr Sohn studiert in Österreich und Ihre Tochter lebt in den USA) – so kommen noch Fragen des internationalen Steuer- und Erbrechts mit etwaigen Zusatzbelastungen auf Sie zu.

Was können Sie als Vermögensinhaber also tun und wer hilft Ihnen?

Ihr Rechtsanwalt oder Steuerberater kennt zwar die steuerlichen Fragestellungen im Wohnsitzland, hat aber von internationalen Bank- und Vermögensanlagen im

Regelfall wenig Kenntnisse. Ihre Bank, vor allem Ihre Hausbank, hat von steuerlichen und erbrechtlichen Fragestellungen ebenfalls meist wenig Ahnung, kann und darf hierzu auch aus berufsrechtlichen Gründen nur wenig sagen.

Die Lebensversicherung als Lösungsansatz

Wie so häufig, kann eine Lösung des Problems manchmal für Sie näher liegen, als man denkt. Bei aller Komplexität sollten Sie sich nochmals an die eingangs beschriebene Grundproblematik erinnern. Woran denken Sie wahrscheinlich bei der „Absicherung des Lebensstandards im Alter“, „Todesfallschutz für Hinterbliebene“ und „Vermögensnachfolge“?

Richtig, an die gute, alte Lebensversicherung. Aber ist diese nicht trotz steuerlicher und rechtlicher Vorteile zu teuer, wenig individuell gestaltbar und intransparent?

Die Antwort lautet ja, allerdings nur für Lebensversicherungen in Deutschland! Andere Länder sind hier deutlich weiter. Und seitdem die Dienstleistungsfreiheit in Europa gilt, dürfen Sie als Deutscher (bzw. als Europäer) auch ausländische Lebensversicherungen, zum Beispiel aus Luxemburg, Großbritannien, Irland oder Liechtenstein für die Vermögensnachfolge innerhalb der EU ohne steuerliche Diskriminierung nutzen.

Ein Beispiel für Sie zur Verdeutlichung

Um die Auswirkungen der unterschiedlichen Lösungsansätze vergleichen zu können, geben wir Ihnen ein Beispiel mit konkreten Zahlen.

Sie verfügen heute über ein Bankdepot im Wert von rund einer Million Euro. Ihr Vermögen wird absehbar zum laufenden Familienunterhalt nicht benötigt und soll steuergünstig an Ihren Sohn übertragen werden. Ohne Ihnen zu nahe treten zu wollen, nehmen wir zur Einfachheit für die Berechnung eine weitere Lebenserwartung von Ihnen von 15 Jahren an. Sie bevorzugen dabei eine konservative Anlagepolitik mit überwiegend festverzinslichen Wertpapieren mit einer längerfristig angenommenen Durchschnittsverzinsung von 5% p. a. nach Bankgebühren und vor Steuern. Unsere Annahme: Sie unterliegen in Deutschland einem Einkommenssteuersatz von 42% und – da wir die künftigen Erbschaftssteuersätze auch noch nicht kennen – gehen wir von einem Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuersatz von 15% aus.

Was passiert nun bei Ihnen, wenn alles so bleibt, wie es jetzt ist?

Die auf Seite 6 abgebildete Tabelle Variante 1 zeigt die Vermögensentwicklung im Zeitablauf bis einschließlich

Variante 1 (Bankdepot)

Laufzeit	0	1	2	3	4	5	...	15
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	...	2021
Jahresbetrag nach Steuern u. Gebühren	1.000.000	1.029.000	1.058.841	1.089.547	1.121.144	1.153.657	...	1.535.432
Erbschaftssteuer (vom Endbetrag)								-230.315
Endvermögen beim Sohn								1.305.117

Variante 2 (Versicherungslösung)

Laufzeit	0	1	2	3	4	5	...	15
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	...	2021
Jahresbetrag nach Steuern u. Gebühren	980.000	1.020.768	1.063.232	1.107.462	1.153.533	1.201.520	...	1.806.095
Erbschaftssteuer (vom Endbetrag)								-100.000
Endvermögen beim Sohn								1.706.095

des in 15 Jahren anstehenden Erbganges an Ihren Sohn. Die laufenden Zinserträge von 5% unterliegen jährlich der Einkommenssteuer. Das Vermögen wächst damit in den 15 Jahren auf einen Endbetrag von rund 1,535 Millionen Euro an.

Als Alternative nehmen wir nun an, Sie setzen eine fondsgebundene, ausländische Lebensversicherung ein, die zunächst von Ihnen auf Ihr Leben (also auf Ihren Tod) abgeschlossen wird, später aber dann im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge an Ihren Sohn verschenkt wird.

Den Deckungsstock der Lebensversicherung können Sie nun selbst managen, einem Vermögensverwalter oder einer Bank anvertrauen. Wir gehen hierbei von einer einmaligen Abschlussgebühr von 2% und einer jährlich laufenden Versicherungsgebühr von 0,8%. Die Ergebnisse sind in der oben abgebildeten Tabelle Variante 2 angegeben.

Die laufenden Zinserträge unterliegen nicht Ihrer Einkommenssteuer, jedoch belasten zusätzliche Versicherungs- und Verwaltungskosten die Vermögensentwicklung. Ergebnis: Bereits nach zwei Jahren „überholt“ die Performance der Versicherungspolice durch die geringere laufende Belastung Ihr Bankdepot. Die Lebensversicherungspolice wird annahmegemäß während der Laufzeit an Ihren Sohn verschenkt.

Die Bemessungsgrundlage für Ihre Schenkungssteuer liegt bei einer laufenden Lebensversicherung bei 2/3 der eingezahlten Beiträge, sofern Sie bestimmte Bedingungen einhalten. Im Berechnungsbeispiel haben Sie somit (angenommene) 15% Schenkungssteuer auf 666.666 Euro (2/3 von 1 Mio. Euro) zu zahlen und müssen 100.000 Euro entrichten. Im Jahr 15 leistet Ihre Lebensversicherung auf den Todesfall, somit kann der Gegenwert der Lebensversi-

IMPRESSUM

Kapital & Steuern vertraulich – so schützen Sie wirkungsvoll Ihr Vermögen und Ihre persönliche Freiheit.

Leser erhalten 12 Ausgaben im Jahr zuzüglich vier Themenausgaben, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Schülern, Studenten, Auszubildenden und Volontären gewähren wir einen Rabatt von 25% (gegen Bescheinigung).

Geschäftsführung: Jörg Ludermann, Helmut Graf
Herausgeberin: Sandra Witscher, FID Verlag GmbH, Bonn
Produktleitung: Wolfram Meyer-von Gagern, Bonn
Verlag: Investor-Verlag, ein Unternehmensbereich der FID Verlag GmbH, Postfach 20 13 61, 53143 Bonn, Reg.-Gericht Bonn, HRB 7435

Chefredakteur: Markus Miller (v.i.S.d.P.)
 markus.miller@kapital-und-steuern.de

Druck: Druckerei Müller, Roth

Internet: www.kapital-und-steuern.de

Nachdrucke oder sonstige Reproduktionen – auch auszugsweise – sind nicht gestattet.

Gerichtsstand des Verlages ist, soweit zulässig, Bonn.

ISSN 1612-5363 © Copyright 2007 by FID Verlag GmbH

cherungspolice in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro auch nach dem seit 2005 geltenden geänderten Steuerrecht einkommensteuerfrei vereinnahmt werden.

Ergebnis

Ihr Vermögensvorteil aus der Versicherungslösung gegenüber dem Bankdepot nach allen Steuern und Gebühren beläuft sich nach dem Erbgang auf rund 400.000 Euro oder rund 40% Ihres Ausgangsbetrages. Dieser erhebliche wirtschaftliche Vorteil wird mit der gleichen zu Grunde liegenden Anlagestrategie ohne erhöhtes Risiko erreicht. Bei größeren Vermögen steigt Ihr wirtschaftlicher Vorteil durch den höheren Erbschaftssteuersatz und niedrigere Gebühren noch deutlich an.

TIPP:

Weitere Vorteile, die Ihnen eine Gestaltung mit dieser flexiblen Form von Versicherungsverträgen in vielen Fällen bietet:

Verwaltungsvereinfachung in der Steuererklärung

Die Erträge der Versicherungslösung unterliegen nicht Ihrer laufenden Einkommensbesteuerung. Die zum Teil aufwändige Informationsaufbereitung zum Zwecke der Abfassung Ihrer Steuererklärung entfällt.

Keine Quellenbesteuerung

Ihre Vermögenserträge aus Zinsen und Dividenden unterliegen – im Gegensatz zu Ihrem herkömmlichen Bankdepot – nicht der Quellenbesteuerung für EU-Bürger, wie zum Beispiel der EU-Zinsabschlagsteuer oder der schweizerischen Verrechnungssteuer.

Flexibler Risikoschutz

Sie können Ihre fondsgebundene Lebensversicherung über den Mindesttodesfallschutz hinaus um flexible zusätzliche Risikokomponenten ergänzen.

Freie Gestaltung der Anlagestrategie

Sie als Versicherungsnehmer der Lebensversicherungspolice sind bei der Wahl einiger ausländischer Anbieter in der Vorgabe Ihrer Anlagestrategie nicht auf einzelne (beispielsweise börsennotierte) Anlageinstrumente begrenzt. Auch Investitionen zum Beispiel in nicht börsennotierte Unternehmen oder Anlageinstrumente ohne Vertriebszulassung im Wohnsitzland des Versicherungsunternehmens kommen für Ihr Anlagemanagement grundsätzlich in Betracht. Auf diese Weise lässt sich Ihre Vermögensnachfolgelösung auch auf den Bereich außerhalb der typischen Bankanlagen erweitern.

Freie Definition der Vermögensnachfolge

Die Leistung Ihrer Lebensversicherung liegt nicht im Nachlass, sondern es lassen sich Vermögensnachfolgelösungen auch unabhängig von Ihrer gesetzlichen Erbfolge strukturieren.

Bereits dieses erste, vergleichsweise einfache Beispiel zeigt: Mit fondsgebundenen Auslandslebensversicherungen lassen sich erhebliche steuerliche und rechtliche Gestaltungsspielräume zu Ihrem Vorteil nutzen, welche mit einem reinen Bankdepot so nicht darstellbar sind.

In vielen Fällen können Sie auch komplexere Vermögenswerte effizient in die Vermögensnachfolge mit fondsgebundenen Lebensversicherungen integrieren. Übrigens lassen sich auch für Ihre Vermögensnachfolgen mit Bezugspunkten zu den USA, Kanada und anderen Nicht-EU-Ländern steuer-effiziente Lebensversicherungslösungen strukturieren.

Praxistipp:

Keiner spricht gerne über die Zeit nach dem eigenen Tod. Das ist verständlich. Eine Tabuisierung oder Verdrängung des Themas nutzt aber im Zweifel nur einem: dem darbedenden Fiskus, der sich freudig die Hände reibt über Ihre Lethargie. Wie bei allen steuerlichen und juristischen Fragen tun Sie gut daran, sich frühzeitig – idealerweise bereits zwei Jahrzehnte vor dem biometrisch wahrscheinlichen Eintritt Ihres Ernstfalls – mit entlastenden Gestaltungsmöglichkeiten zu beschäftigen.

Ihre idealen Voraussetzungen für eine gute Lösung sind:

Gute, intakte Familienverhältnisse

Offenheit bei allen Beteiligten, auch über sensible Themen zu reden (Tod, Scheidung, Krankheit, usw.)

Gute, international versierte Berater mit Ideen und Einfühlungsvermögen sowie der entsprechenden Fachkompetenz

Eine gewisse Beharrlichkeit von Ihnen als Vermögensinhaber oder Vermögensnachfolger, das Thema nicht „schleifen zu lassen“, sondern bis zu(m) Ende durchzudenken.

Guter Rat ist an dieser Stelle also für Sie als Vermögensinhaber oder Vermögensnachfolger gefragt. Das Problem ist komplex, individuell und mit Standardantworten nicht in den Griff zu bekommen. Die besten Lösungen für Sie lassen sich typischerweise dann realisieren, wenn neben einem international versierten ausländi-

schen Versicherungsberater auch Ihre Ihnen vertrauten Berater wie Ihr Steuerberater, Rechtsanwalt oder Ihre Hausbank in Ihre Lösungsfindung mit den jeweiligen Tätigkeitsfeldern eingebunden werden. Erfahrungsgemäß lässt sich mit diesem Vorgehen schnell und effizient Ihre individuelle Vorsorge- und Vermögensnachfolgekonzeption erarbeiten, die nachhaltig über mehrere Jahre hinweg verfolgt und umgesetzt wird.

Voraussetzungen für ausländische fondsgebundene Lebensversicherungen

Registrierung im Inland

Die Auslandsgesellschaft muss neben der Registrierung im Heimatland für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in Deutschland registriert sein: Prüfen kann man dies bei einer Datenbank der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) im Internet unter: http://www.bafin.de/datenbanken/vu_liste.htm

Kein Vertriebsbezug zum Inland

Von deutschen „Mittelpersonen“ (Banken, Makler und Vermittlern) angebotene Auslands-Versicherungslösungen unterliegen im Regelfalle den Einschränkungen des deutschen Versicherungsvertragsrechtes, auch wenn dies in den Antragsunterlagen nicht erwähnt ist und dort explizit ausländisches Recht vereinbart wurde. Lassen Sie sich im Inland besser von spezialisierten Steuerberatern und Rechtsanwälten bei der Auswahl unterstützen. Diese werden ausschließlich von Ihnen mandatiert, erhalten keine Provision und gelten deswegen aus der Sicht der BAFIN nicht als „Mittelperson“. Am besten ist es, die Versicherungsgesellschaft im Ausland zu besuchen und die Verträge dort abzuschließen. So erhalten Sie auch einen guten Eindruck, wem Sie Ihr Geld anvertrauen.

Nennenswertes Risikotodesfallschutz

Seit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom Dezember 2005 muss eine in Deutschland steuerlich anerkannte, kapitalbildende Lebensversicherung einen „nennenswerten“ Risikotodesfallschutz beinhalten. 1% zusätzlicher Todesfallschutz oder die alte 60% Mindesttodesfallschutzregelung aus dem Jahr 2004, wie sie leider immer noch in vielen Antragsformularen angeboten wird, reichen dafür nach inzwischen herrschender Meinung nicht mehr aus.

Kein Einfluss des Versicherungsnehmers auf konkrete Anlageentscheidungen

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen dürfen Versicherungsnehmer keine Weisungen an die von der Versicherungsgesellschaft beauftragten Vermögensverwalter erteilen, jegliche faktisch von der Versicherungsgesellschaft ermöglichte direkte Einflussnahme gefähr-

det den Versicherungscharakter und damit die steuerliche Anerkennung. Hierzu gehört nach einigen Meinungen bereits die formale Weisungsmöglichkeit des Versicherungsnehmers, welche Bank und welcher Vermögensverwalter mit der Verwaltung des Deckungsstocks zu beauftragen ist.

Flexible Anlagestrategie

Die Formulare des Versicherungsanbieters müssen die Auswahl einer wirklich individuellen Anlagestrategie zulassen. In vielen Fällen ist der Versicherungsnehmer auf Standardanlagestrategien oder Finanzprodukte des Mutterkonzerns des Versicherungsunternehmens beschränkt. Kosten und Leistungen der Policen sind aufgrund versteckter Gebühren (zum Beispiel Vermögensverwaltungsgebühren, Fondsgebühren, Depotgebühren) dann nicht mehr vergleichbar.

Kostentransparenz

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen können auf verschiedenen Ebenen Gebühren sehr gut „versteckt“ werden. In der Argumentation der Anbieter werden häufig nur die günstigen Gebührenkomponenten offen gelegt. Neben den Kosten der Versicherungspolice selbst (zum Beispiel 5% Abschluss, 1% Versicherungsgebühr) entstehen Kosten für die Vermögensverwaltung (meist 0,5-1,5% p. a.), Ausgabeaufschläge und Managementgebühren (je nach Produkt 1-2,5% p. a.), Transaktionskosten (0,25-1,5% des Kaufbetrages), Depotgebühren (üblich 0,2-0,5%). Lassen Sie sich alle Gebühren offen legen und bleiben Sie beharrlich in der Verhandlung, nur die Gesamtkosten entscheiden!

Flexible Antragsformulare

Die Formulare des Versicherungsanbieters müssen individuelle Versicherungsvertragslösungen zulassen. Wichtig wäre, mehrere Versicherungsnehmer, versicherte Personen und Begünstigte im Vertrag zu ermöglichen und Unterschriftsmöglichkeiten für alle diese Beteiligten vorzusehen. Es sollten zum Beispiel Regeln für das Vorversterben des Versicherungsnehmers vorgesehen werden; sichere Terminfixklauseln sollten angeboten werden, um sicherzustellen, dass Auszahlungen nicht frühzeitig vor dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Zeitpunkt (zum Beispiel bei Volljährigkeit der Begünstigten) erfolgen.

TIPP:

In unserem Netzwerk habe wir mit Herrn Prof. Dr. Olaf Gierhake einen absoluten Experten für derartige Gestaltungsmöglichkeiten. Herzlichen Dank an ihn für die fundierten Informationen.

Auslandsimmobilien

Tipps und Tricks zum Schenken, Erben und Vererben einer spanischen Immobilie

Immer mehr deutsche wandern aus und gerade Spanien ist ein beliebtes Zuzugsland. Es besteht zwar zwischen Spanien und Deutschland seit 1966 ein sogenanntes Doppelbesteuerungsabkommen, das den Grundsatz der Einmalbesteuerung bewahren soll, aber dennoch kann es in Grenzfällen, beispielsweise bei einer Erbschaft, dazu kommen, dass der Fiskus unverhältnismäßig zulangt und gerade dafür ist das Strukturierungsmodell einer vorgezogenen Erbschaft eine ideale Möglichkeit für Sie, wenn Sie bereits eine Immobilie in Spanien haben, oder sich mit dem Gedanken tragen, ein Objekt zu erwerben.

Ihre spanische (Ferien-) Immobilie geht im Falle einer Erbschaft auf Ihre Erben über (§ 1922 BGB). Sie müssen erbrechtliche, grundbuchrechtliche und erbschaftssteuerrechtliche Fragen klären, die sich einmal nach deutschem und einmal nach spanischem Recht richten. Bei einem deutschen Erblasser gilt zwar ausschließlich deutsches Erbrecht (Art. 25 EGBGB und Art. 9 Nr. 8 Codigo Civil).

Damit ist für Sie der scheinbar einfache Fall einer Immobilienerbschaft in Spanien aber nicht gelöst. Will nun Ihr deutscher Erbe das erworbene Grundstück auf seinen Namen umschreiben lassen, so muss er die nach spanischem Recht zwingend erforderliche Erbschaftsannahme erklären und dazu einen spanischen Notar aufsuchen. Dieser bewirkt jedoch damit anders als deutsche Notare nicht automatisch auch die Grundbuchumschreibung nach der Erbschaftsannahme.

Grundbuchumschreibung verläuft anders als in Deutschland

Denn das spanische Notariats- und Grundbuchwesen ist sehr unterschiedlich zum deutschen. Aus diesen Gründen sollten Sie Vorsicht walten lassen. Sie sollten hier - wie beim Immobilienerwerb selbst - per Fax an das Grundbuchamt die Tatsache der Erbschaftsannahme mitteilen. Dadurch wird eine 10tägige Sperrfrist (ähnlich einer deutschen Vormerkung) auslöst.

Einige Banken verlangen nämlich, dass zunächst Ihre Erbschaft im Grundbuch eingetragen ist, bevor Sie eine Hypothekenfinanzierung für den Käufer bewilligen. Damit Ihr Grundbucheintrag gesichert wird, müssen auch Erben eine N.I.E.-Nummer (numero de identificación de extranjero) beantragen. Ohne Zahlung der Erbschaftssteuer findet die Umschreibung nämlich nicht

statt. Und ohne eine N.I.E.-nummer können Sie oder Ihre Erben die Steuern nicht fristgerecht bezahlen.

Spanische und deutsche Erbschaftssteuern

Ihre Erbschaft führt dazu, dass die Erbschaftssteuern innerhalb eines halben Jahres ab dem Todestag bezahlt werden müssen. Das kann ohne vorherige Erbschaftsannahme geschehen. Sie können auch zuerst diese Erklärung abgeben, und dann die Steuerzahlung vornehmen. Wenn Sie die Erbschaftssteuern nicht innerhalb der Frist bezahlen, müssen Sie mit erheblichen Säumniszuschlägen rechnen. Grunderwerbssteuern fallen allerdings für Sie neben den hohen spanischen Erbschaftssteuern nicht an. Weil ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien in Bezug auf Erbschaftssteuern nicht existiert, müssen Sie grundsätzlich auch die Erbschaftssteuern in beiden Ländern parallel, also doppelt bezahlen. Es gilt für Sie nur die Anrechnungsmethode, d.h. die niedrigeren Steuern werden bei den höheren Steuern angerechnet, so dass Sie immer die höheren Steuern zu bezahlen haben.

Freibeträge in Spanien erheblich niedriger

In der Regel sind in Spanien die Erbschaftssteuern erheblich höher für Sie - dies, weil auch für Ihre Kinder als Regelerben nur ein Freibetrag in Höhe von ca. 16.000 Euro vorgesehen ist, während in Deutschland ein Freibetrag in Höhe von 205.000 Euro gilt. Ohne einen Verwandtschaftsgrad entfällt dieser Freibetrag für Sie in Spanien übrigens komplett!

Ja selbst kleine Vermögen werden besteuert, während das in Deutschland noch nicht der Fall ist. Die spanische Erbschaftsteuer beträgt selbst für Ihre Kinder mit einem zu besteuernenden und in Spanien belegenen Vermögen von nur 120.000 Euro 16,15%, also 15.606 Euro, bei 400.000 Euro liegt Ihr Prozentsatz bereits bei 25,5% und Ihre Steuerbelastung beträgt 80.655 EUR.

Ab etwa 800.000 Euro Vermögen beträgt der Steuersatz dann konstant 34%. Weiter erhöht sich Ihr Steuersatz, wenn Ihr Erbe Vorvermögen in Spanien hat. Im Erbfall ist aber den Erben der Wert der Immobilie meist unbekannt. Es werden dann oft anstatt dem vorgeschriebenen Marktwert (valor real), der Katasterwert mit 1,7- bis 3 multipliziert und als Ihr wahrer Wert und damit als Bemessungsgrundlage angegeben. Der Katasterwert Ihrer Immobilie liegt aber unter dem Verkehrswert, also

kann das Finanzamt den Verkehrs- und Besteuerungswert ermitteln und festlegen. Dann werden Nachschläge von Ihnen gefordert, die sehr hoch sein können.

Neben der Erbschaftssteuer fällt für Sie auch die so genannte plusvalía, die gemeindliche Wertzuwachssteuer an. Sind Sie einmal Eigentümer der ererbten Immobilie geworden, so haben Sie jährlich die Grundsteuer (I.B.I.) zu bezahlen. Daneben fallen in Spanien nach wie vor Vermögenssteuern und Einkommenssteuern auf Ihre Immobiliennutzung an.

Vorsorge und Erbrecht

Weil das geschilderte Verfahren kompliziert ist, sollten Sie sich fachkompetent beraten lassen. Durch die Beratung im spanischen und im deutschen Erb- und Steuerrecht haben Sie die Möglichkeit, nicht nur den Erwerb einer Spanienimmobilie, sondern auch die Erbschaftsannahme mit präventiven erbschaftssteuerrechtlichen Fragen zu verbinden.

Umschreibungen unter Lebenden/Nießbrauchsrecht

Um die hohe Erbschaftssteuer zu vermeiden, können Sie Umschreibungen des Grundbesitzes unter Lebenden tätigen und sich ein lebenslanges Wohnrecht vorbehalten. Eine Schenkung nützt Ihnen hingegen nichts, da die Schenkungssteuer identisch mit der Erbschaftssteuer ist, aber nicht einmal ein Freibetrag bewilligt wird.

Eine Umschreibung unter Lebenden ist dabei für Sie nicht kostenlos, mindert aber die steuerliche Belastung. Wissen sollten Sie, dass selbst ein Nießbrauchsrecht pfändbar ist (Ihr Wohnrecht, derecho de habitación) und Sie als potenzieller Erblasser und Nießbraucher nun von Ihren Kindern abhängig sind und nicht mehr frei verkaufen können. Gerade weil auch die liebsten Kinder die Angewohnheit haben, die bösesten Ehegatten zu heiraten, sind hier familiäre Konflikte oft vorprogrammiert. Ihre Kinder können Ihnen jedoch eine dem deutschen Recht unterworfenen unwiderrufliche „Rückübertragungs-Vollmacht“ geben. Ob diese Konstellation allerdings vor den strengen spanischen Grundbuchrichtern standhält, hängt letztlich vom Einzelfall ab.

Deutsche notarielle Vollmachten

Eine dem deutschen Recht unterstellte notarielle Vollmacht kann über den (Ihren) Tod hinaus wirksam sein. Nach spanischem Recht hingegen erlöschen Ihre erteilten Vollmachten automatisch mit Ihrem Tod (Art. 1732 Nr. 3, Art. 1718 II Código Civil). Es kann hier ein Grenzbereich zwischen deutschem und spanischem Recht entstehen, der noch nicht ausreichend untersucht ist und Ihnen damit erhebliche Risiken auferlegt.

Verjährung Ihrer Erbschaftssteuern

Es gibt einige Altfälle, in denen die Erben auf eine Umschreibung verzichtet hatten, nachdem der Erblasser verstorben war. In diesem Fall kann es passieren, dass Ihre Deklarationsfrist von sechs Monaten abläuft, ohne dass die Steuern bezahlt wurden. Verpassen Sie diese, drohen wiederum Säumniszuschläge. Sie sollten also nicht einfach abwarten, weil dann strafrechtliche und steuerrechtliche Konsequenzen drohen, die kaum absehbar sind. Für Sie gilt vielmehr, präventiv und vorausschauend zu handeln und zu gestalten, bevor der Erbfall eintritt. Die sich an die Erklärungsfrist anschließende Verjährungsfrist von vier Jahren (insgesamt also 4 + 6 Jahre), kann aber nach Art. 25 II spanisches Erbschaftssteuergesetz und nach Ansicht vieler spanischer Finanzämter, erst zu laufen beginnen, wenn das Finanzamt auch vom Erbfall Kenntnis hat und sein Besteuerungsrecht ausüben kann, wenn Ihre Erben nicht schon im Selbststeuerungsverfahren die Erbschaftssteuererklärung fristgerecht abgegeben haben.

Umwandlung des Vermögens in eine S.L. Gesellschaft?

Es kann sich für Sie anbieten, die Immobilie in eine Vermögensgesellschaft (sociedad patrimonial) spanische GmbH (Familien S.L.) einzubringen oder umzuwandeln. Neben dem Effekt, dass Sie dann nicht namentlich im Grundbuch stehen, kann auch der Erbfall so relativ flexibel geregelt werden. Zumindest nach deutschem Schenkungssteuerrecht können Ihre Kinder alle 10 Jahre den Freibetrag von 205.000 EUR ausschöpfen und sich alle 10 Jahre von Ihnen einen derart werthaltigen Gesellschaftsanteil schenken lassen, ohne dass Sie deutsche Steuern bezahlen müssen. Nach spanischem Schenkungssteuerrecht haben Sie allerdings keine Schenkungssteuerfreibeträge.

Deutsches und/oder spanisches Testament?

Das Errichten eines Testaments beim einem spanischen Notar ist, bis auf Ausnahmen, unnötig für Sie und verursacht nicht selten wegen Widersprüchlichkeiten zu Ihrem möglichen deutschen Testament unnötige Probleme. Sind Sie deutscher Erblasser, richten sich die Testamentsregeln ausschließlich nach deutschem Recht. Es gibt allerdings Ausnahmen, bei denen es sinnvoll für Sie sein kann, ein spanisches Testament, welches sich ausschließlich auf Ihr spanisches Vermögen bezieht zu errichten. Hier sollten Sie sich allerdings eingehend beraten lassen und es muss eine Abstimmung mit Ihrem deutschen Testament stattfinden.

Weil die Notare nicht auf Ihre Umschreibung, nicht für die Zahlung der Steuern und nicht auf die Überwachung der Fristen achten, sind es Rechtsanwälte, die die Interessen der Mandanten in Spanien umfassend zu vertreten wissen. Auch Ihre steuerlichen Gestaltungsmög-

lichkeiten bei Kauf- und Verkauf sollten vorher besprochen und geprüft werden. Gleiches gilt bei Erbschafts- und Scheidungsfällen und auch bei Vermögensverfall deutscher Staatsangehöriger mit Spanienimmobilien. Die Gestaltung spart Ihr Geld oder das Ihrer Erben. Das spätere Abwarten z.B. auf den Eintritt der Erbschaftssteuerverjährung kann Sie hingegen viel Geld kosten.

TIPP:

In unserem Netzwerk habe wir mit Herrn Dr. Manuel Stiff (Deutsche und Spanische Rechtsanwaltszulassung) einen absoluten Experten für derartige Gestaltungsmöglichkeiten. Herzlichen Dank an ihn für die fundierten Informationen.

Ausländisches Erbrecht**Gehen Sie nach Österreich stiften!**

Keine Erbschaftssteuer auf Kapitalvermögen und eine geringe Besteuerung von Kapitaleinkünften, wenig Bürokratismus und die mögliche Aussicht auf eine Abschaffung der Erbschaftssteuer auf sonstige Vermögenswerte locken!

Sie beschließen als Unternehmer Ihre Firma zu verkaufen und samt Verkaufserlös in zweistelliger Millionenhöhe nach Kitzbühel in Österreich zu ziehen, wo Sie dann mit Franz Beckenbauer immer ein Weißbier trinken können, falls er gerade mal da ist. Dort im Nachleben von Kitzbühel lernen Sie eine attraktive Münchenerin kennen und lieben, welche weiterhin in München lebt.

Einige Jahre später sterben sie (Entschuldigung für das Beispiel, aber denken Sie immer daran, langfristig sind wir alle tot) und Sie setzen Ihre Geliebte als Erbin für Ihr Kapitalvermögen ein und Sie hinterlassen Ihr schließlich 14 Millionen Euro an Festgeldern, Sparguthaben und Wertpapieren. Da Sie beide nicht verheiratet waren (und natürlich auch nicht verwandt), fällt Ihre Geliebte in die höchste Steuerklasse (V in Österreich und III in Deutschland) und es gelten Erbschaftsteuersätze unter Umständen von bis zu 60 Prozent!

**Und was ist die bessere Alternative für die Erbschaftssteuerbelastung?
Österreich 0 EURO – Deutschland 0 EURO!**

Wie können Sie das gestalten?

Österreich führte bereits zu Beginn der 90er Jahre die so genannte Endbesteuerung auf Kapitalvermögen ein. Diese funktioniert folgendermaßen: Die jeweilige Bank behält 25% der Zins- und Dividendengutschriften ein und führt diese anonymisiert an das Finanzamt ab. Das Prinzip ist ähnlich wie das der nun in Deutschland kommenden Abgeltungssteuer, welche aber natürlich keine Endbesteuerungswirkung haben wird!

In Ihrem Falle würde das Finanzamt nicht einmal erfahren, dass Sie jedes Jahr ein Kapitalvermögen von rund 14 Millionen Euro versteuern. Sie sind also damit endbesteuert und haben keine (zusätzliche) Einkommenssteuer, keine Vermögenssteuer und keine Erbschaftssteuer! Zudem führen die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Deutschland dazu, dass für Erben in Deutschland keine deutsche Erbschaftssteuer anfällt.

So kommt es, dass sich Ihre Hinterbliebene unverheiratete Geliebte über ein vollkommen steuerfreies Erbe in Höhe von 14 Millionen Euro freuen kann, obwohl Sie mit Ihnen weder verwandt noch verheiratet war. Das ganze ist natürlich nur ein Beispiel und bei einer anderen Konstellation würden auch Ihre Kinder, Enkel oder die Ehefrau erbschaftssteuerfrei bleiben.

Überlegungen zur künftigen Gestaltung der österreichischen Erbschaftssteuer gehen sogar noch weiter. Da die Erbschaftssteuer einen relativ geringen Anteil am gesamten Steueraufkommen einnimmt in Österreich – nämlich nur 0,2% des Gesamtsteueraufkommens – andererseits aber sehr verwaltungsintensiv ist, hat der ehemalige Finanzminister Grasser einmal den Vorschlag gemacht, die Erbschafts- und Schenkungssteuer ganz abzuschaffen.

Damit wären dann auch Immobilien, Betriebsübergaben und sonstige Vermögenswerte steuerbefreit und die letzten Relikte einer Vermögenssteuer würden damit verschwinden.

Diese Initiative wird auch von anderen Österreichischen Wirtschaftsexperten unterstützt, welche davon ausgehen, dass durch den Wegfall einer Steuer, die geringe Einnahmen gebracht hat, aber für Investoren eine hohe psychologische Wirkung hat, die Attraktivität im Standortwettbewerb weiter gesteigert wird.

Es bleibt zu hoffen, dass diese positiven Initiativen auch von der neuen Österreichischen Regierung ohne Karl-Heinz Grasser als Finanzminister fortgeführt werden.

Österreich Land der hohen Berge und tiefen Steuern wie die Schweiz?

Österreich scheint von jenen Ländern zu lernen, die es gewohnt sind, Vermögen an die nächste Generation weiterzureichen. Auf eigene Erfahrungswerte in der jüngeren Vergangenheit kann Österreich in dieser Frage ja nicht zurückgreifen, da durch die verlorenen Kriege immer wieder die angehäuften Vermögenswerte zerstört wurden.

Hingegen wurden in der Schweiz und den USA Vermögenswerte von Generation zu Generation weitergereicht. Dies wird in diesen Ländern durch entsprechende steuerliche Rahmenbedingungen begünstigt. In vielen Schweizer Kantonen gibt es überhaupt keine oder nur sehr geringe Erbschaftssteuern und in den USA sind Vermögen bis zwei Millionen USD vollkommen von der Erbschaftsteuer befreit. Auch dort ist derzeit eine Abschaffung der Erbschaftsteuer in Diskussion, ganz im Gegensatz zu den aktuellen Entwicklungen in Deutschland.

Österreich scheint also neben seiner Lebensqualität und Rechtssicherheit auch wegen seiner steuerlichen Landschaft für ausländische Steuerzahler von Jahr zu Jahr an Attraktivität gewinnen zu können und ein Wohnsitzwechsel in die Alpenrepublik kann eine lohnende Alternative für Sie und Ihr Vermögen darstellen.

Ebenso kann sich lohnen, Ihre Vermögenswerte in eine juristische Person einzubringen, in diesem Falle am besten in eine Österreichische Privatstiftung welche Ihnen folgende Vorteile bietet:

Die Vorzüge des Österreichischen Stiftungswesens

Das österreichische Privatstiftungsgesetz ermöglicht In- und Ausländern die Gründung „eigennütziger“ Stiftungen, um Vermögensnachfolgeregelungen zu treffen, die Ihren Vorstellungen als Erblasser gerecht werden (oder natürlich auch Ihnen als Begünstigter)

Diese Privatstiftung, meist in Form einer „Familienstiftung“ birgt für Sie folgende Vorteile:

- Erhalt Ihres Vermögens über Generationen hinweg
- Absicherung Ihrer Familienangehörigen oder nahe stehenden Personen

- Unternehmensfortbestand durch eindeutige Vorabklärung Ihrer Unternehmensnachfolge
- Schutz Ihres Vermögens vor dem Zugriff Dritter und somit Herauslösung aus Ihrem Privatvermögen
- Steuerliche Begünstigungen für Sie bei Widmung und Zuwendung des Stiftungsertrages

Besteuerung Ihrer Vermögenswidmung

Zuwendungen durch Sie als Stifter werden mit 5% und Grundstücke mit 8,5% besteuert. Dieser begünstigte Steuersatz greift nur wenn Ihr gestiftetes Vermögen mindestens zehn Jahre nach der Widmung von Ihrer Stiftung gehalten wird. Das Vermögen wird aus dem Privatbesitz von Ihnen als Stifter herausgelöst und ein „Juristisches Zweckvermögen“ wird gebildet. In Ihrem Todesfall als Stifter fällt für die Begünstigten keine weitere Erbschaft- und Schenkungssteuer an.

Wie ist die laufende Besteuerung Ihrer Stiftung?

- Zinserträge aus Renten oder Bankguthaben mit 12,5%
- Zuwendungen an Begünstigte mit 25%
- Dividenden von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften sind steuerfrei Spekulationsgewinne nach Ablauf der österreichischen
- Spekulationsfrist (1Jahr) sind steuerfrei

Durch diese Steuervorteile und die in Österreich gelebte politische Stabilität sind Österreichische Privatstiftungen echte Alternativen, um Vermögenswerte nachhaltig für folgende Generationen abzusichern, Unternehmensnachfolgen zu regeln und Vermögensüberträge ziel- und zeitgerecht zu verteilen.

TIPP:

In unserem Netzwerk habe wir mit Herrn Mag. Wolfgang Schweissgut vom Bankhaus Jungholz einen absoluten Experten für derartige Gestaltungsmöglichkeiten. Herzlichen Dank an ihn für die fundierten und ausführlichen Informationen!